

Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen auf den Sportplätzen der Stadt Mühlhausen vom 01. Januar 2021

I Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gilt für die Sportanlagen Stadion An der Aue und Sportplatz Sachsensiedlung

II Zulassung von Werbung in den Sportstätten

1. Grundsatzregelung

(1) Die Stadt Mühlhausen stellt den Mühlhäuser Sportvereinen die Sportanlagen An der Aue und Sachsensiedlung neben der sportlichen Nutzung, die Banden zu Werbezwecken nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung. Grundlage bilden die Nutzungsverträge zwischen der Stadtverwaltung Mühlhausen und den Vereinen.
Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch vertragliche Vereinbarung.

(2) Werbung im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern auf Veranlassung der Sportvereine. Die Vereine schließen für die Werbung eigenständig Werbeverträge. Jeder Sportverein hat die Möglichkeit insgesamt 10 Werbeflächen zu nutzen.

(3) Die Anbringung / Errichtung der jeweiligen Werbeträger bedarf der Antragstellung und der anschließenden Genehmigung beim zuständigen Referat der Stadtverwaltung Mühlhausen.

(4) Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.

(5) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, rassistischer, frauen- und männerfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig.

2. Stationäre Werbung

Stationäre Werbeträger sind in den Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Banden zugelassen.

2.1 Aufstellungsorte

(1) Vorgesehene Flächen / Befestigungsstellen sind Banden im Abstand von mind. 1 m zum Spielfeldrand bzw. der Laufbahn (Bandenwerbung)
Die Werbung muss dabei jeweils zum Spielfeld hin errichtet werden.

(2) Weitere Werbeträger sind unter Berücksichtigung der beabsichtigten Art der Werbung sowie den jeweiligen Gegebenheiten auf der Sportplatzanlage nach vorheriger Prüfung im Einzelfall zulässig (sonstige Werbeträger).

(3) Die Kosten für die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern auf den Sportanlagen sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen. Die Vereine sind darüber hinaus selbst dafür

verantwortlich, dass die Anbringung der Werbeträger gemäß Anlage 1 erfolgt. Gleiches gilt für die Demontage / den Rückbau der Werbeträger.

2.2 Größe der Werbeträger

Die Größe der Werbeträger für Bandenwerbung wird auf 2,50 m Länge und auf 62,5 cm Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbeträger zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig. Der Stadt Mühlhausen kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Größe der Werbeträger unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einzelner Sportanlagen gesondert festlegen.

2.3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeträger sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (z. B. Alu-Dibond) herzustellen und an den vorgesehenen Banden sicher anzubringen. Von den Werbeträgern darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlage für andere Sportarten durch die Anbringung / Errichtung von Werbeträgern ist auszuschließen.

(2) Die ordnungsgemäße Befestigung der Werbeträger (siehe Anlage 1) und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen obliegt dem werbetreibenden Verein. Die Überprüfung der ordnungsgemäß angebrachten Werbung obliegt dem zuständigen Referat der Stadtverwaltung Mühlhausen, Referat 2 – Kultur & Sport / Ehrenamt / Klimaschutz.

(3) Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeträger verantwortlich. Auf Anordnung der Stadtverwaltung Mühlhausen sind Werbeträger sofort zu entfernen.

3. Fertigstellung der Anbringung von Werbeträgern

(1) Die Fertigstellung der Anbringung der Werbeträger ist dem zuständigen Referat der Stadtverwaltung Mühlhausen, Referat 2 – Kultur & Sport / Ehrenamt / Klimaschutz, umgehend mitzuteilen.

(2) Das zuständige Referat der Stadt Mühlhausen, Referat 2 – Kultur und Sport / Ehrenamt / Klimaschutz, nimmt die ordnungsgemäße Anbringung der Werbeträger ab und kann ggf. Nachbesserungen oder sogar die Entfernung verlangen, soweit diese erforderlich erscheinen.

4. Entfernung von Werbeträgern

(1) Endet die vertragliche Nutzung sind die durch den Verein angebrachten Werbeträger, bis zum Ende der Nutzungszeit zu entfernen. Die vollständige Entfernung von Werbeträgern ist der Stadtverwaltung umgehend anzuzeigen.

(2) Die bauliche Abnahme erfolgt durch den zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Mühlhausen.

Anlage 1: Hinweise zur ordnungsgemäßen Anbringung von Bandenwerbung

Zu verwenden ist festes, ballwurfsicheres Material (z.B. Alu-Dibond).

Als Führung der Bandenwerbung dienen zwei Aluminium Kastenprofile (40 mm x 20 mm x 3 mm). Die Kastenprofile werden mit entsprechenden Band-Schellen an den Barrierepfosten befestigt.

Die Bandenwerbung wird an den Aluminiumkastenprofilen mit Hilfe von Blindnieten befestigt. Maximal werden 4 Werbebanner aneinandergereiht bevor 1 Feld ausgespart wird.

Um die Aluminiumkastenprofile miteinander zu befestigen, empfiehlt sich ein Zwischenstück, in die 2 Kastenprofile zu schieben und miteinander zu vernieten. Dies sorgt für zusätzliche Stabilität.

Es ist zu beachten, dass die Bandenwerbung erst etwa 20cm über dem Rasen beginnt, um ein problemloses Mähen des Rasens zu ermöglichen.

Zur besseren Verständnis dienen beigefügte Bilder:



